

## 1. Satzung

### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf

**Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (Sächs-GVBl. S. 146) in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:**

#### § 1

#### **Änderung § 8 Abs. (1) Satz 4 - Steuerbefreiung**

Der § 8 Abs. (1) Satz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

4. Brauchbaren Jagdhunden (nach § 6 SächsJagdVO) dessen Halter Inhaber eines Jagdscheines sind.

#### § 2

#### **Änderung § 11 Abs. (2) – Entrichtung der Hundesteuer**

Der § 11 Abs. (2) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- (2) Die Steuer ist am 01. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Arnsdorf den 15. Dezember 2015

Siegel

Martina Angermann  
Bürgermeisterin

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.